

wird. Wenn nämlich um eines Kirchenbedürfnisses willen Geld erborgt werden muß, so wird dasselbe von der politischen Gemeinde und in zusammengesezten Kirchenbezirken von jeder der einzelnen moralischen oder physischen Personen, aus denen er besteht, entweder auf ihren eignen Credit aufzunehmen sein, oder man wird, wenn Alle zusammen das Darlehnsgeschäft machen wollen, den Antheil, zu welchem jeder Theilhaber Schuldner werden will, in dem Schulddocumente ausdrücken müssen, widrigenfalls jede der erborgenden Gemeinden oder Personen zu gleichen Theilen für verpflichtet zur Rückzahlung zu achten sein wird. So ist auch bereits in einem Rescripte des vormaligen Appellationsgerichts zu Dresden vom Jahre 1829, B. Nr. 385 hinsichtlich einer von mehreren Dorfgemeinden durch ihre besonders bestellten Syndicen zum Aufbau ihrer Parochialkirche contrahirten Darlehnschuld entschieden worden. Dort ist nämlich jede dieser Gemeinden pro rata der Zahl Aller für das Darlehn zu haften für verbindlich erklärt, und nur die solcher-gestalt ausfallende Quote auf die einzelnen Glieder dieser Gemeinde repartirt worden.

Staatsminister v. Wietersheim: Der soeben vorgetragene Bericht der verehrten Deputation umfaßt 1) die theoretische und 2) die practische Frage über die Angemessenheit des vorliegenden Gesekentwurfes. Was die theoretische Frage betrifft, so ist sie von der Deputation selbst theils als zweifelhaft, theils als der wissenschaftlichen Erörterung angehörig bezeichnet worden, und es könnte sich daher die Staatsregierung des Eingehens darauf vielleicht überheben. Allein da, wenn man den Bericht im Zusammenhange liest, soviel daraus hervorgehen könnte, als habe die Staatsregierung die Gesekvorlage auf einen wissenschaftlich unrichtigen oder wenigstens zweifelhaften Grundsatz basirt, so hält sich das Ministerium für verpflichtet, auch diese Frage nicht zu übergehen. Was diese nun betrifft, so hat die verehrte Deputation im Berichte den eigentlichen Gegenstand selbst scharf bezeichnet. Es ist übrigens die Frage: „ob der in einem gemeinschaftlichen Kirchen- und Schulverbände stehende Personenkreis als eine selbstständige Collectivperson — als ein von der einen oder den mehreren politischen Gemeinden, denen die einzelnen Individuen angehören, getrenntes Rechtssubject zu achten sei oder nicht?“ — Also Sein oder Nichtsein der Kirchengemeinden als Gesamtpersönlichkeit oder Collectivpersonen, dies ist hier die Frage. Es scheint, als ob die geehrte Deputation, veranlaßt durch den Gesekentwurf selbst, diese hauptsächlich von einer Seite aufgefaßt hat, aus welcher sie allerdings wohl problematisch erscheinen könnte. Allein wenn man sie gründlich erörtern will, so muß sie jedenfalls in zwei Fragen gespalten werden. Die erste Frage ist die: „Ist eine Kirchengemeinde nach den jetzt bestehenden Rechten und Gesetzen als universitas oder Gesamtpersönlichkeit im rechtlichen Sinne zu betrachten oder nicht?“ — Die zweite Frage ist diese: „Folgt aus dieser Eigenschaft einer Gesamtpersönlichkeit, daß sie auch nothwendig durch ein aus freier Wahl der Gesamtgemeinde unmittelbar hervorgegangenes Organ vertreten werden müssen, oder kann diese Vertretung auch mittelbar durch die Organe der dazu gehörigen politischen Gemeinden erfolgen?“ — Ich erlaube mir, zuvörderst bei der zweiten Frage stehen zu bleiben. Die Idee der Vertretung im heutigen Sinne dieses Wortes ist offenbar modernen

Ursprungs; sie beruht auf dem Gegensatze des philosophischen Rechtes zum historischen. Sie ist aus derselben Wurzel hervorgegangen, aus welcher im Staatsleben das Repräsentativsystem entsprossen ist. Dieses System ist allerdings nicht das der alten deutschen Verfassung. Nach der alten deutschen Verfassung, wie sie sich sowohl in der ersten Periode der deutschen Geschichte, der Volksgenossenschaft, als in der zweiten Hälfte, dem Lehnsystem, entwickelte, bestand unbezweifelt der Grundsatz, daß derjenige, welcher Gewalt über Andere hatte, auch deshalb das Recht und die Pflicht hatte, vor Gericht für sie aufzutreten, stare in judicio, woher der Ausdruck: „Vertretung“ gekommen ist. Dieses Verhältniß gilt heut zu Tage noch in dem Familienrechte, wo der Vater die Gattin und die Kinder vertritt. Nach dem alten deutschen Rechte ist bekannt, daß der Freie die Hörigen, der Dienstherr die Ministerialen, der echte Eigenthümer die auf seinem Eigenthume angesiedelten Hinterlassen sowohl vor Gericht, als auch zum Theil dritten Personen gegenüber vertrat. Aus dieser Wurzel ist auch die Vertretung im öffentlichen Leben in staatsrechtlicher Beziehung hervorgegangen, indem die ständische Verfassung auf derselben Grundlage beruht. Nach dieser wurde die Stadtgemeinde von den Magistraten, die Gutsunterthanen von den Rittergutsbesitzern, und die unmittelbaren Unterthanen von dem Landesherrn selbst vertreten. Neben diesem, in dem alten deutschen Rechte wurzelnden Grundsatz der historischen Repräsentation, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, — hat sich — aber in welcher Zeit, dürfte schwierig zu entwickeln sein, vielleicht bald nach Einführung des römischen Rechts — längst schon im Gebiete des Privatrechts zugleich das Princip der philosophischen Repräsentation Bahn gebrochen. Um nicht in unnöthige wissenschaftliche Erörterungen einzugehen, erlaube ich mir zu bemerken. Schon in der alten Proceßordnung vom Jahre 1622 heißt es Tit. VII. §. 5: „auch soll sonsten ein Syndicus, wenn er gleich aus der Gemeinde, oder de universitate ist, zugelassen werden.“ In der erläuterten Proceßordnung Tit. VII. ad §. 6 heißt es: „die Gemeinden und andern universitates sollen per Syndicos zu erscheinen verbunden sein.“ Es ist bekannt, daß Rechtslehrer dasselbe sagen. Ich erlaube mir Wiener zu citiren, er sagt: „§. 33. Corpora, collegia et universitates, auctoritate publica instituta, personam standi in judicio non habent, nisi per syndicos legitime constitutos.“ Neben diesem Principe der philosophischen Repräsentation, wie ich es zu nennen mir erlaube, ist aber, was die specielle Kirchenverfassung betrifft, allerdings das Princip der historischen Repräsentation fortwährend in Geltung geblieben. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Verwaltungsbehörden, namentlich Consistorialbehörden, fortwährend bis auf die neueste Zeit darauf gehalten haben. Es gründet sich das auch auf alte Kirchengesetze. Schon der Generalartikel von 1580 bestimmt, daß die Eingepfarrten durch Berufene und Berordnete zu hören seien. Unter diesen verstand man die von Berufs wegen dazu Bestimmten, von der Obrigkeit dazu Eingesezten oder Berordneten; in späteren Gesetzen hat man meist die Ausdrücke: Gerichtspersonen, Schöppen, Kelteste, gebraucht. Auf Grund dieser